



Wegleitung

zum

Risikoprofil –
Bewertung der Geschäftsbeziehungen sowie Kriterien zur
Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko

Das Risikoprofil (VQF Dok. Nr. 902.4)¹ umfasst zwei Teile, nämlich Informationen zum **Geschäftsrisiko** und Informationen zum **Transaktionsrisiko**. In der vorliegenden Wegleitung werden diese beiden Teile des Risikoprofils kommentiert.

Gelangt das Mitglied zum Ergebnis, dass eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion mit erhöhtem Risiko besteht, so sind unverzüglich besondere Abklärungen vorzunehmen (Art. 33 i.V.m. 37 f. SRO-Reglement²).

¹ Siehe unter www.vqf.ch, im Mitgliederbereich: Rubrik "SRO", Unterrubrik "GwG-Standardformulare".

² Reglement der Selbstregulierungsorganisation nach GwG des VQF vom 8. Juli 2009 (nachfolgend: "SRO-Reglement").

I. **Kommentar zum Geschäftsrisiko (s. Ziff. 2 des Risikoprofils, VQF Dok. Nr. 902.4)**

1. **Einleitende Bemerkungen zum Mindestinhalt hinsichtlich Überprüfung des Geschäftsrisikos:**

1.1 **VQF-Formular:** Gemäss der Bestimmung von Art. 34 Abs. 3 SRO-Reglement des VQF hat das Mitglied Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko nach Art. 34 Abs. 1 und 2 SRO-Reglement grundsätzlich anhand des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4) zu ermitteln und zu kennzeichnen.

1.2 **Eigenes Formular:** Sofern das Mitglied für die Dokumentation der Risikobewertung nicht das vom VQF zur Verfügung gestellte Formular verwendet, muss es sicherstellen, dass das eigene Formular (zur elektronischen Aufbewahrung/Dokumentation: s. Art. 39 f. SRO-Reglement) die in den Formularen des VQF verlangten Mindeststandards enthält (Art. 39 Abs. 5 SRO-Reglement).

1.3 **Als Mindeststandard i.S.V. Art. 34 SRO-Reglement für eigene Formulare gilt:** Der Prüfer des VQF muss bei jeder vom Prüfer geprüften (Stichprobenauswahl), GwG-relevanten Geschäftsbeziehung des Mitglieds überprüfen können,

- ob die **PEP-Abklärung** (s. Ziffer 2.1 dieser Wegleitung),
- und - sofern mehr als 20 dauernde GwG-relevante Geschäftsbeziehungen bestehen - ob auch die vom Mitglied ausgewählten **mindestens zwei Zusatzkriterien** (s. Ziffern 2.2 bis 2.4 dieser Wegleitung)

tatsächlich angewendet wurden. Ebenfalls muss vom Mitglied eine entsprechende **Gesamtbeurteilung** für jede Geschäftsbeziehung (Einteilung in "risikoerhöht" und "nicht risikoerhöht") dokumentiert werden (s. Ziffern 2.5 f. dieser Wegleitung). Risikoerhöhte Geschäftsbeziehungen sind zu **kennzeichnen** und deren Aufnahme oder Weiterführung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds des **obersten Geschäftsführungsorgans des VQF-Mitglieds** (Dokumentation des Beschlusses).

2. **Verfahrensschritte zur Erstellung des Geschäftsrisikoprofils:** Nachfolgend wird in einzelne Teilschritte aufgeteilt erklärt, was das Mitglied im Sinne eines Mindeststandards beim Ausfüllen des VQF-Risikoprofils oder eines eigenen Formulars beachten muss hinsichtlich Qualifikation des Geschäftsrisikos (Art. 34 SRO-Reglement).

2.1 **Absolut zwingend durch das Mitglied anzuwendendes Kriterium:** Das Mitglied hat für jede GwG-relevante Geschäftsbeziehung (unabhängig von Totalanzahl GwG-Files) zwingend abzuklären und zu dokumentieren, ob es sich bei seiner Vertragspartei um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt (s. Ziffer 2.1 im Risikoprofil des VQF; zur Definition einer PEP s. Art. 3 lit. e SRO-Reglement).

2.2 **Weitere vom Mitglied festzulegende und anzuwendende Zusatzkriterien (Auswahl von Zusatzkriterien):** Unterhält ein Mitglied mehr als 20 dauernde, GwG-relevante Geschäftsbeziehungen, so muss es mindestens zwei weitere Kriterien definieren und anwenden (s. Ziffern 2.3 f. dieser Wegleitung). Dabei steht es dem Mitglied frei, entweder zwei der vom VQF standardmässig definierten (Zusatz-) Kriterien (s. Ziff. 2.2 bis 2.7 im Risikoprofil des VQF) oder zwei selbst definierte, eigene Kriterien (s. Ziff. 2.8 im Risikoprofil des VQF) zu verwenden.

- 2.3 Überprüfung der Angemessenheit der Auswahl der Zusatzkriterien (s. Ziffer 2.2 dieser Wegleitung) durch den VQF:** Das Mitglied ist gegenüber dem Prüfer bzw. der Aufsichtskommission nicht begründungspflichtig, weshalb es nicht die vom VQF standardmässig definierten (Zusatz-) Kriterien (s. Ziff. 2.2 bis 2.7 im Risikoprofil des VQF) sondern zwei eigene Kriterien (s. Ziff. 2.8 im Risikoprofil des VQF) verwendet. Es liegt jeweils in der Eigenverantwortung des Mitglieds, in Bezug auf eine konkrete Kundenbeziehung angemessene und sachgerechte Kriterien auszuwählen. Der Prüfer wird die Angemessenheit der Kriterienauswahl im Rahmen der GwG-Prüfung bei den von ihm ausgewählten Stichproben überprüfen und beurteilen. Bei einer offensichtlichen, leicht erkennbaren Unangemessenheit³ der Kriterienauswahl kann der Prüfer dies beim Mitglied beanstanden. Sofern das Mitglied sämtliche der vom VQF empfohlenen und standardmässig definierten (Zusatz-) Kriterien (s. Ziff. 2.2 bis 2.7 im Risikoprofil des VQF) wählt, kann davon ausgegangen werden, dass die Kriterienauswahl angemessen ist und diesfalls muss die Angemessenheit der Kriterienauswahl vom Prüfer nicht mehr besonders geprüft werden.
- 2.4 Überprüfung des konkreten Bewertungsergebnisses für jedes der vom Mitglied ausgewählten Zusatzkriterien durch den VQF:** Unabhängig davon, ob das Mitglied die vom VQF standardmässig definierten Zusatzkriterien (Ziff. 2.2 - 2.7 des Risikoprofils des VQF) oder eigene Kriterien (Ziff. 2.8 des Risikoprofils des VQF) anwendet, nimmt der Prüfer in jedem Fall eine Plausibilisierung der einzelnen, konkret durch das Mitglied vorgenommenen Risikoeinstufungen für jedes vom Mitglied gewählte Zusatzkriterium vor (wurde ein in einem konkreten GwG-File angewendetes Zusatzkriterium zu Recht als "risikoerhöht" oder "nicht risikoerhöht" vom Mitglied bewertet?).
- 2.5 Gesamtbewertung (Gesamtrisiko) einer Geschäftsbeziehung durch das Mitglied:** Nach Anwendung der Einzelkriterien nimmt das Mitglied eine Gesamtbewertung (s. Ziff. 2.9 im Risikoprofil des VQF) der Geschäftsbeziehung vor (Einteilung der Geschäftsbeziehung in "risikoerhöht" oder "nicht risikoerhöht").
- In dieser Gesamtbewertung ist das Mitglied grundsätzlich frei, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob insgesamt eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko vorliegt. Eine Ausnahme davon besteht dann, wenn eine Geschäftsbeziehung mit einer politisch exponierten Person (PEP) vorliegt, welche immer als risikoerhöht gilt (diesfalls besteht kein Bewertungsermessen des Mitglieds).
- Wird mindestens eines der zusätzlich zur PEP-Frage angewendeten Zusatzkriterien als risikoerhöht (Bewertung mit 2) bewertet und ist das Mitglied trotzdem der Ansicht, dass insgesamt keine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko vorliege, so muss das Mitglied seine abweichende Gesamtbewertung auf Anfrage des Prüfers (oder der Aufsichtskommission) hinreichend begründen können.
- 2.6 Überprüfung der Gesamtbeurteilung durch den VQF:** Der Prüfer nimmt hernach eine Plausibilisierung der vom Mitglied vorgenommenen Gesamtbewertung (s. Ziffer 2.5 dieser Wegleitung) des Risikos der Geschäftsbeziehung vor.

³ z.B.: keine Anwendung des Kriteriums „Länderrisiko“, obwohl die Vertragspartei aus einem Land mit erhöhtem Risiko stammt, dort Wohnsitz hat und ihre Geschäftstätigkeit dort ausübt, aber das Mitglied überhaupt keine besondere, zusätzliche (mehr als ein gewöhnlicher Finanzintermediär; z.B. langjährige Geschäftserfahrung in diesem Land) Kenntnisse über dieses Land hat.

3. **Kommentar zu Ziff. 2.1 des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4): Politisch exponierte Personen (PEP)**

Zur Begriffsdefinition der PEP: s. Art. 3 lit. e SRO-Reglement (wird wörtlich wiedergegeben in Fussnote 1 im Risikoprofil). Bei einer Geschäftsbeziehung mit einer PEP besteht immer ein erhöhtes Geschäftsrisiko (s. Ziff. 2.5 dieser Wegleitung).

4. **Kommentar zu Ziff. 2.2 des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4): Länderrisiko Teil 1**

Das Mitglied kann wählen zwischen Sitz/Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit einerseits und zwischen Vertragspartei oder wirtschaftlich Berechtigtem andererseits. Es muss nicht zwingend diejenige Kombination angewendet werden, welche das höchste Risiko ergibt. Wenn z.B. eine russische Vertragspartei in London Wohnsitz hat, kann auch auf den Wohnsitz statt auf die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei abgestellt werden, falls z.B. eine wesentlichere Beziehung zum Wohnsitzland statt zum Heimatland besteht. Es obliegt dem Mitglied im Rahmen seiner Selbstverantwortung, aufgrund seiner unmittelbaren Kundenkenntnis eine sachgerechte und angemessene Wahl zu treffen.

5. **Kommentar zu Ziff. 2.3 des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4): Länderrisiko Teil 2**

Falls die Vertragspartei und zusätzlich auch die wirtschaftlich berechtigte Person über keine Geschäftstätigkeit verfügen (Pensionierter, Privatier) kann das Kriterium dennoch angewendet und diesfalls das Risiko als 0 eingestuft werden.

6. **Kommentar zu Ziff. 2.4 des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4): Länderrisiko Teil 3**

Falls die Vertragspartei bei Geschäftsaufnahme nicht in der Lage ist, Aussagen zu voraussichtlichen Schwerpunkten (Herkunfts- und Zielland) künftiger Transaktionen zu machen, kann dieses Kriterium nicht angewendet und auch nicht bewertet werden.

7. **Kommentar zu Ziff. 2.5 des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4): Branchenrisiko**

Falls mehrere der Beschreibungen (0, 1 und 2) zutreffen, ist die zutreffende Beschreibung mit der höheren Bewertung anzukreuzen.

8. **Kommentar zu Ziff. 2.6 des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4): Kontaktrisiko**

Kein Kommentar.

9. Kommentar zu Ziff. 2.7 des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4): Produktrisiko

Falls mehrere der Beschreibungen (0, 1 und 2) zutreffen, ist die zutreffende Beschreibung mit der höheren Bewertung anzukreuzen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Schwergewicht "Offshore Business" besteht, jedoch nach Ansicht des Mitglied diese vom Kunden verlangten Dienstleistungen des Mitglieds einfach zu verstehen und transparent sind, d.h. das Mitglied den rechtmässigen Grund der Offshore-Konstruktionen kennt und diese Gründe für das Mitglied leicht verständlich und überprüfbar sind. Dem Mitglied steht es jedoch frei, in einer solchen Situation das Gesamtrisiko (s. Ziff. 2.9 im Risikoprofil des VQF), d.h. nicht das Produktrisiko (Ziff. 2.7 des Risikoprofils VQF), als gering zu bewerten, jedoch muss es seine vom erhöhten Teilrisiko (hier: Produktrisiko) abweichende Gesamtbeurteilung begründen können (s. das Kästchen für die Begründung unter Ziff. 2.9 im Risikoprofil des VQF sowie Ziff. 2.5 in dieser Wegleitung).

10. Kommentar zu Ziff. 2.8 des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4): Allfällige vom Mitglied selbst definierte Kriterien

Sofern ein Mitglied, das über mehr als 20 dauernde, GwG-relevante Geschäftsbeziehung verfügt, die vom VQF standardmässig definierten (Zusatz-) Kriterien (s. Ziff. 2.2 bis 2.7 im Risikoprofil des VQF) nicht übernehmen möchte, muss es mindestens zwei eigene Kriterien (s. Ziff. 2.8 im Risikoprofil des VQF) verwenden (zum Ganzen: s. Ziff. 2.2 - 2.4 in dieser Wegleitung). Dabei muss das Mitglied jeweils das Kriterium sowie die einzelnen Risikoklassen (0, 1 und 2) beschreiben. Diese selbst definierten Kriterien können z.B. sein:

- Höhe der verwalteten Vermögenswerte; oder
- Überprüfbarkeit und Plausibilität der wirtschaftlichen Herkunft der Vermögenswerte (Kontaminationsrisiko); oder
- bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären mit Domizil oder Sitz im Ausland: Ausländische Gesetzgebung bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welcher der ausländische Finanzintermediär unterstellt ist.

11. Kommentar zu Ziff. 2.9 des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4): Gesamtbewertung des Geschäftsrisikos für eine bestimmte Geschäftsbeziehung

Siehe dazu auch Ziff. 2.5 und 2.6 in dieser Wegleitung. Eine Begründung für die Gesamtbewertung ist nicht nötig, wenn:

- alle ausgewählten und angewendeten Teilrisiken (Ziff. 2.1 - 2.8 im Risikoprofil) als nicht risikoerhöht (d.h. Bewertung mit 0 oder 1) beurteilt wurden; oder
- ein ausgewähltes und angewendetes Teilrisiko (Ziff. 2.1 - 2.8 im Risikoprofil) als erhöht beurteilt wurde und die fragliche Geschäftsbeziehung insgesamt ebenfalls als risikoerhöht bewertet wurde.

II. Kommentar zum Transaktionsrisiko

12. Einleitende Bemerkungen

- 12.1 **VQF-Formular:** Gemäss der Bestimmung von Art. 35 Abs. 1 SRO-Reglement muss das Mitglied Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko festlegen und in geeigneter Weise dokumentieren. Dafür hat der VQF das Formular Risikoprofil (VQF Dok. Nr. 902.4) zur Verfügung gestellt, worin unter Ziff. 3 die bei Geschäftsaufnahme für eine bestimmte Geschäftsbeziehung festgelegten Kriterien für risikoerhöhte Transaktionen dokumentiert werden können.
- 12.2 **Eigenes Formular:** Sofern das Mitglied für die Dokumentation der Risikobewertung nicht das vom VQF zur Verfügung gestellte Formular (Risikoprofil, VQF Dok. Nr. 902.4) verwendet, muss es sicherstellen, dass das eigene Formular (zur elektronischen Aufbewahrung/Dokumentation: s. Art. 39 f SRO-Reglement) die in den Formularen des VQF verlangten Mindeststandards enthält (Art. 39 Abs. 5 SRO-Reglement).
- 12.3 **Als Mindeststandard für eigene Formulare gilt:** Der Prüfer des VQF muss überprüfen können, ob mindestens ein weiteres, eigenes Kriterium des Mitglieds zusätzlich zu den zwingenden Standardkriterien des VQF für die vom Prüfer geprüfte Geschäftsbeziehung definiert wurde (s. Ziff. 13.1 und 13.2 in dieser Wegleitung).

13. Erstellung des Risikoprofils (Verfahrensschritte):

Nachfolgend wird in einzelne Teilschritte aufgeteilt erklärt, was das Mitglied im Sinne eines Mindeststandards beim Ausfüllen des Risikoprofils des VQF oder eines eigenen Formulars beachten muss hinsichtlich Qualifikation des Transaktionsrisikos (Art. 35 SRO-Reglement).

- 13.1 **Zwingende Standardkriterien** (von VQF vorgegeben; s. Ziffer 3.1 im Risikoprofil des VQF): Die in Art. 35 Abs. 3 SRO-Reglement erwähnten Transaktionen sind immer als risikoerhöht zu betrachten (physisches Einbringen oder Rückzug von Bargeld/Inhaberpapieren/Edelmetall im Wert von mind. CHF 100'000.-- durch ein oder mehrere zusammenhängende Transaktionen; "Money-Transfer"⁴ von mind. CHF 5'000.-- durch ein oder mehrere zusammenhängende Transaktionen).
- 13.2 **Zusätzlich vom Mitglied zu definierendes, eigenes Kriterium** (s. Ziffer 3.2 im Risikoprofil des VQF; Art. 35 Abs. 1 und 2 SRO-Reglement VQF): Zusätzlich zu den vorerwähnten, zwingenden Kriterien muss das Mitglied bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mindestens ein zusätzliches, eigenes Kriterium definieren, anhand dessen es eine Transaktion mit erhöhtem Risiko erkennt.

⁴ **Achtung!** Als Geld- und Wertübertragung ("Money Transfer") sind Transaktionen i.S.v. Art. 3 lit. b SRO-Reglement zu verstehen, d.h.:

"Der Transfer von Vermögenswerten, ausgenommen physische Transporte, durch Entgegennahme von Bargeld, Checks oder sonstigen Zahlungsmitteln und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder anderer Form durch bargeldlose Übertragung, Kommunikation, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems."

Als "Money Transfer" (Geld- und Wertübertragung) im Sinne der vorstehenden Definition gelten daher im Wesentlichen die **nicht über ein Konto von Geldsender/Geldempfänger durchgeführten Transaktionen** von "Remittance- und ähnlichen Dienstleistern" (wie z.B. Western Union, RIA, MoneyGram, usw.), d.h. Transaktionen, bei denen der Geldsender (Kunde) am Schalter des Dienstleisters (Finanzintermediär) Bargeld einbringt (dafür ein Passwort erhält und dem Dienstleister u.a. Personalien des Senders angibt), dieses Bargeld über ein Konto des Dienstleisters ins Land des Empfängers transferiert wird, wo der Empfänger an einem Schalter des Dienstleisters gegen Angabe eines Passwortes (das er z.B. telefonisch vom Sender erhält) und Vorweisung eines Identifizierungsdokuments den vom Sender überwiesenen Betrag (abzüglich Gebühren) erhält.

Zahlungsverkehrsmandate (Vollmachten ein Finanzintermediärs auf eine Kundenkonto bei einer Bank) gelten daher **nicht** als Geld- und Wertübertragung ("Money Transfer") i.S.v. Art. 3 lit. b SRO-Reglement.

14. **Überprüfung des vom Mitglied definierten Kriteriums (Angemessenheit der Auswahl):** Es liegt jeweils in der Eigenverantwortung des Mitglieds, zumindest ein angemessenes und sachgerechtes Kriterium zusätzlich zu den zwingenden Kriterien auszuwählen (s. Ziff. 13 in dieser Wegleitung). Der Prüfer wird die Angemessenheit der Kriterienauswahl im Rahmen der GwG-Prüfung bei den von ihm ausgewählten Stichproben überprüfen und beurteilen.

15. **Allfällige (fakultative) spätere Ergänzungen im Verlaufe der Geschäftsbeziehung:** Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung muss das Mitglied neben den Standardkriterien des VQF auch ein eigenes Kriterium definieren (s. Ziff. 13.2 in dieser Wegleitung). Es kann sein, dass im Verlaufe der Geschäftsbeziehung eine Anpassung/Ergänzung des vom Mitglied definierten Kriteriums für gewöhnliche (oder ungewöhnliche) Transaktionen sinnvoll wäre (z.B. weil das Mitglied im späteren Verlauf der Geschäftsbeziehung nach Vertragsunterzeichnung neue Informationen erhält). Es wird dem Mitglied in solchen Fällen von neuen, häufigen Transaktionsmuster (die bei Vertragsunterzeichnung nicht voraussehbar waren und erst im späteren Verlauf der Geschäftsbeziehung auftreten) Folgendes empfohlen:

- Einmaliges Festhalten von Datum und Abklärungsergebnisses beim ersten (nicht: wiederholten) Auftreten des neuen, häufigen Transaktionsmusters in der Dokumentation der weiteren Entwicklung (VQF Dok. Nr. 902.7), z.B.:

"5. Juli 2010: Besondere Abklärung durchgeführt betr. ungewöhnlichem Zahlungseingang in Höhe von CHF 200'000.-- vom 30. Juni 2010 auf Konto Nr. 12345 des Kunden bei UBS ZH. Nachfrage bei Kunde und Überweisungsdetails ergaben, dass Zahlungseingang von Versicherungsunternehmen Muster AG aus Versicherungspolice Nr. 1717 des Kunden (betr.: [Art der Versicherung]) stammt und die fragliche Versicherung inskünftig und bis zum Versterben des Kunden halbjährlich Zahlungen in Höhe von (oder bis zu) CHF 200'000.-- an den Kunden auf Konto Nr. 12345 bei UBS ZH ausrichten wird. Kopie der vom Kunden erhaltenen, vorerwähnten Police in GwG-File abgelegt. Versicherungsansprüche wurden von Kunden mit dessen Erwerbseinkommen (während beruflicher Tätigkeit des Kunden vor Pensionierung bei Architekturbüro XY) erworben (damalige Prämienzahlungen)."

- Beschreibung des neuen Kriteriums (d.h. Ergänzung der bei Geschäftsaufnahme festgelegten Kriterien) für häufige gewöhnliche (nicht abklärungsbedürftige) Transaktionen unter Ziff. 3.2 (zweites Eingabekästchen dort) im Risikoprofil des VQF (VQF Dok. Nr. 902.4), z.B.:

"Versicherungsunternehmen X AG richtet gestützt auf Versicherungspolice Nr. des Kunden (betr.: [Art der Versicherung]) ab 30. Juni 2010 bis zum Versterben des Kunden halbjährlich Zahlungen in Höhe von (oder bis zu) CHF 200'000.-- an den Kunden auf Konto Nr. 12345 des Kunden bei UBS ZH aus. S. Kopie der vom Kunden erhaltenen, vorerwähnten Police in GwG-File sowie Abklärung vom 5. Juli 2010 in weiterer Entwicklung (VQF Dok. Nr. 902.7)."